

Mitteilung des Senats vom 18. September 2012

Polzeiverordnung über die öffentliche Sicherheit

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf einer Polzeiverordnung über die öffentliche Sicherheit mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Verordnung regelt das Halten bestimmter Tierarten, die z. B. aufgrund ihrer Körperkraft, körperlichen Merkmale oder Gifte Menschen in erheblichem Maße verletzen oder töten können. Das Halten derartiger Tiere ist unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Es handelt sich um solche Tierarten, die typischerweise nicht domestiziert sind, d. h. nicht als Haustiere in menschlicher Obhut gehalten werden. Ziel der Regelung ist es, Gefahren für den Halter, die mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen und die Allgemeinheit abzuwehren. Die ursprüngliche Verordnung stammt aus dem Jahre 1994. Seitdem haben neuere wissenschaftliche Erkenntnisse insbesondere über die Gefährlichkeit bestimmter Tierarten, ihre taxonomische Einordnung, aber auch über notwendige Erstmaßnahmen nach einem Unfall eine Überarbeitung insbesondere der Anlage zu § 1 notwendig gemacht.

Im Einzelnen wird auf die Begründung zur Polzeiverordnung über die öffentliche Sicherheit verwiesen.

Die städtische Deputation für Inneres und Sport hat dem Entwurf der Verordnung in ihrer Sitzung am 4. September 2012 zugestimmt.

Der Entwurf der Verordnung ist als Anlage 1, die Begründung der Verordnung als Anlage 2 beigelegt.

ANLAGE 1

Polzeiverordnung über die öffentliche Sicherheit

Aufgrund des § 49 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441; 2002 S. 47 – 205-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird für die Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft verordnet:

§ 1

Halten von Tieren wildlebender Arten

(1) Das nichtgewerbliche Halten von Tieren wildlebender Arten, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind (gefährliche Tiere), ist außerhalb tier- und artenschutzrechtlich genehmigter Einrichtungen und Betriebe verboten. Tierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. derjenige, der ein gefährliches Tier halten will, nachweist, dass durch die Tierhaltung im Einzelfall keine Gefahren für Dritte, insbesondere im Haushalt lebende andere Personen entstehen können, das Tier in einer ausbruchsicheren Anlage untergebracht wird und die Anlage gegen Zugriff durch andere Personen gesichert ist,

2. der Betroffene volljährig ist, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und Kenntnisse und Fähigkeiten im sicheren Umgang mit dem Tier nachweist,
3. der Betroffene durch einen Notfallplan, der deutlich sichtbar für Dritte ausgehängt sein muss, eine den Besonderheiten der Tierhaltung entsprechende Erstversorgung im Falle eines Unfalls nachweist,
4. der Betroffene eine sachkundige Person benennt, die im Verhinderungsfall die verantwortliche Betreuung des Tieres übernimmt.

Die Anzahl der Tiere, für die eine Ausnahme nach Satz 1 erteilt wird, soll zehn nicht überschreiten, es sei denn, der Betroffene macht ein besonderes Bedürfnis geltend.

(3) Die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, wegen Raubes oder Erpressung, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Landfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder wegen einer der in § 100 c Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten weiteren Straftaten,
- b) mindestens zweimal wegen Straftaten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder unter dem Einfluss von verbotenen Substanzen nach dem Betäubungsmittelgesetz begangen worden sind oder
- c) wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz oder den Bestimmungen über den Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes

rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit dem Eintritt der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. wiederholt oder gröblich gegen die in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze oder gegen diese Verordnung verstoßen haben oder
3. alkohol-, betäubungsmittel- oder medikamentenabhängig sind oder für die ein Betreuer bestellt ist.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne der Nummer 3 begründen, so kann die Ortspolizeibehörde von dem Betroffenen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

(4) Die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Nummer 2 sollen durch einen Lehrgang, der von einer sachverständigen Stelle durchgeführt oder eine Prüfung, die vor einer sachverständigen Stelle abgelegt worden ist, nachgewiesen werden. Die Ortspolizeibehörde kann zum Nachweis der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.

(5) Ausnahmen nach Absatz 2 sind zeitlich zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Ortspolizeibehörde kann sich zur Ermittlung des Sachverhalts der Hilfe sachverständiger Personen oder Einrichtungen bedienen. Die Kosten der Beteiligung sachverständiger Personen oder Einrichtungen hat die Halterin oder der Halter zu tragen.

(7) Wer ein gefährliches Tier hält, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde einen Wechsel der Wohnung oder den Wechsel einer Person nach Absatz 2 Nummer 4 unverzüglich mitzuteilen. Kommt ein gefährliches Tier abhanden, ist unverzüglich die Polizei zu unterrichten.

(8) Die Vermehrung von gefährlichen Tieren ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, wenn die betroffene Person ein besonderes Interesse darlegt. Als besonderes Interesse gilt insbesondere ein wissenschaftlicher Zweck.

(9) Wer ein gefährliches Tier halten will, ist verpflichtet, vor Erwerb oder Übernahme eines Tieres eine Ausnahme nach Absatz 2 bei der Ortspolizeibehörde einzuho-

len. Wer als Halter nach Absatz 1 ein gefährliches Tier an einen Dritten abgibt, ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde unverzüglich über den Zeitpunkt der Abgabe und den Namen und die Anschrift des Dritten zu unterrichten.

§ 2

Fluglaternen

Das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern, insbesondere Flug- und Himmelslaternen, die mittels mitgeführter fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe erwärmt werden, ist verboten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 1 Absatz 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein gefährliches Tier hält,
b) entgegen § 1 Absatz 7 einen Wechsel der Wohnung oder der Person nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres nicht unverzüglich mitteilt,
c) entgegen § 1 Absatz 8 gefährliche Tiere vermehrt,
d) entgegen § 1 Absatz 9 Satz 2 die Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich über die Abgabe eines gefährlichen Tiers unterrichtet,
2. entgegen § 2 einen ballonartigen Leuchtkörper aufsteigen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Polizeiverordnung.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b bezieht oder die für die Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Bremischen Polizeigesetzes auf Kosten des Halters sichergestellt werden.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren gilt bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung der Ortspolizeibehörde als erlaubt, sofern die Tiere bereits am 1. Dezember 2012 gehalten werden und spätestens bis zum Ablauf des 31. Januar 2013 eine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 beantragt wird.

(2) Gefährliche Tiere sind spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2013 an geeignete Personen oder Einrichtungen abzugeben, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 1 beantragt worden ist.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 279 – 2190-a-2), die zuletzt durch Polizeiverordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 379) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Gefährliche Tiere wildlebender Arten

1 Wirbeltiere

1.1 Säugetiere

1.1.1 Herrentiere (Primates)

Alle Herrentiere (Primates) ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) (außer Gattung Pluimploris (Nycticebus)), Kapuzinerartige Affen (Cebidae) und Kralenaffen (Callithricidae)

- 1.1.2 Von den Raubtieren (Carnivora):
- Alle Großbären (Ursidae)
 - Alle Hyänen (Hyaenidae)
 - Alle Großkatzen (Pantherini) und Pumas
 - Von den Kleinkatzen und Geparden:
 - Gepard (*Acinonyx jubatus*)
 - Nebelparder (*Neofelis nebulosa*)
 - Luchs (*Lynx* sp.)
 - Serval (*Leptailurus serval*) einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit der Hauskatze
 - Ozelot (*Leopardus pardalis*)
 - Wüstenluchs oder Karakal (*Caracal caracal*) einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit der Hauskatze
 - Von den Hundartigen (Canidae), einschließlich deren Mischlinge in erster Generation mit dem Haushund:
 - Wolf (*Canis lupus*)
 - Afrikanischer Wildhund (*Lycaon pictus*)
 - Rothund (*Cuon alpinus*)
 - Südamerikanischer Wildhund (*Cercodyon thous*)
 - Dingo (*Canis dingo*)
 - Kojote (*Canis latrans*)
 - Schakale (alle Arten)
- 1.1.3 Von den Rüsseltieren (Proboscidae):
- Elefanten
- 1.1.4 Von den Unpaarhufern (Perissodactyla):
- Alle Nashörner (Rhinocerotidae)
 - Alle Tapire (Tapiridae)
 - Von den Einhufern (Equidae):
 - alle Wildpferde
 - alle Zebras
 - alle Wildesel
 - alle Halbesel
- 1.1.5 Von den Paarhufern (Artiodactyla):
- Alle Flusspferde (Hippopotamidae)
 - Alle Großkamele/Altweltkamele (*Camelus* sp.)
 - Giraffen (Giraffidae):
 - Giraffe (*Giraffa camelopardis*)
 - Okapi (*Okapia johnstoni*)
 - Alle Hirsche (Cervidae) mit Ausnahme der kleinen Arten wie Pudu und Reh
 - Alle Wildrinder (Bovinae)
 - Alle Großantilopen
 - Alle Wildschafe und Wildziegen
 - Von den Schweinen (Suidae):
 - Wildschwein (*Sus scrofa*)

- Riesenwaldschwein (*Hylchoerus meinertzhageni*)
- Pustelschwein (*Sus verrucosus*)
- Bartschwein (*Sus barbatus*)
- Hirscheber (*Babyrousa babyrussa*)
- Alle Pekaris (*Tayssuidae*)
- 1.1.6 Von den Beuteltieren:
 - Alle Riesenmängurus (*Macropus* sp.)
- 1.1.7 Von den Robben (*Pinnipedia*):
 - Von den Walrossen (*Odobenidae*):
 - Walross (*Odobenus rosmarus*)
 - Von den Ohrenrobben (*Otariidae*):
 - Südliche Seebären (*Arctocephalus* sp.)
 - Nördliche Seebären (*Callorhinus ursinus*)
 - Seelöwen (*Zalophus* sp., *Otaria flavescens*, *Neophoca cinerea*, *Phocarctos hookeri*, *Eumetopias jubatus*)
 - Von den Hundsrobben (*Phocidae*):
 - Seeleopard (*Hydrurga leptonyx*)
 - Klappmütze (*Cystophora cristata*)
 - See-Elefanten (*Mirounga* sp.)
- 1.1.8 Schnabeltiere (*Ornithorhynchidae*)
 - Schnabeltier (*Ornithorhynchus anatinus*)
- 1.1.9 Von den Nebengelenktieren (*Xenarthra*):
 - Von den Gürteltieren:
 - Riesengürteltier (*Priodontes maximus*)
 - Alle Faultiere (*Folivora*)
 - Von den Ameisenbären:
 - Großer Ameisenbär (*Myrmecophaga tridactyla*)
 - Nördlicher Tamandua (*Tamandua mexicana*)
 - Südlicher Tamandua (*Tamandua tetradactyla*)
- 1.2 Vögel
 - 1.2.1 Von den Laufvögeln (*Struthioniformes*):
 - Alle Kasuare (*Casuaridae*)
 - Sonstige Laufvögel:
 - Afrikanischer Strauß (*Struthio camelus*)
 - Emu (*Dromaius novaehollandiae*)
 - Nandu (*Rhea americana*)
- 1.3 Reptilien
 - 1.3.1 Alle Panzerechsen (*Crocodylia*): Krokodile (*Crocodylidae*), Alligatoren und Kaimane (*Alligatoridae*), Gaviale (*Gavialidae*)
 - 1.3.2 Von den eigentlichen Schuppenkriechtieren (*Squamata*):
 - Krustenechsen (*Helodermatidae*)
 - Von den Waranen (*Varanidae*):
 - Komodowaran (*Varanus komodensis*)
 - Bindenwaran (*Varanus salvator*)

- Krokodil-/Papuawaran (*Varanus salvadorii*)
 - Riesenwaran (*Varanus giganteus*)
 - Nilwaran (*Varanus niloticus*)
 - Wüstenwaran (*Varanus griseus*)
 - Bengalenwaran (*Varanus bengalensis*)
 - Weißkehlenwaran (*Varanus albigularis*)
 - Goulds Waran (*Varanus gouldii*)
 - Papua-Waran (*Varanus salvadorii*)
 - Grey's Waran (*Varanus olivaceus*)
 - Buntwaran (*Varanus varius*)
- Von den Leguanen (Iguanidae)
- Nashornleguan (*Cyclura cornutta*)
- 1.3.3 Von den Alligatorschildkröten (Chelydridae)
- Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*)
 - Geierschildkröten (*Macrochelys temminckii*)
- 1.3.4 Von den Schlangen:
- a) Riesenschlangen:
- aa) Pythonschlangen (Pythoninae):
- Netzpython (*Python reticularis*)
 - Nördlicher Felsenpython (*Python sebae*)
 - Südlicher Felsenpython (*Python natalensis*)
 - Heller Tigerpython (*Python molurus*),
 - Dunkler Tigerpython (*Python bivittatus*)
 - Amethystpython (*Morelia amethystina*)
 - Olivpython (*Liasis olivaceus*)
 - Blutpython (*Python curtus*)
- bb) Boaschlangen (Boinae):
- Alle Anakondas (*Eunectes* sp.)
- b) Alle Giftschlangen (Elapidae, Crotalidae, Viperidae) sowie Nattern der Gattung *Dispholidus* (Boomslang), *Thelotornis* (Vogelnattern), *Ahaetulla* (Peitschnattern), *Bolga* (Nachtbaumnattern), *Psammophis* (Sandrennattern) und *Rhabdophis tigrinus* (Tigernattern)
- 1.4 Fische
- Von den aktiv giftigen Fischen:
- Steinfische (*Synanceiinae*)
 - Skorpionsfische (*Scorpaeninae*)
 - Petermännchen (*Trachinidae*)
 - Stechrochen (*Dasyatidae*)
 - Süßwasserstechrochen (*Potamotrygonidae*)
- Von den elektrogenen Fischen:
- Zitterrochen (*Torpedinidae*)
 - Zitteraal (*Elektrophorus electricus*)
 - Zitterwels (*Malapterurus electricus*)

2. Wirbellose

2.1 Terrestrische Invertebraten

2.1.1 Von den Spinnentieren:

2.1.1.1 Skorpione (Scorpiones)

Von den Buthidae:

- Androntonus sp.
- Buthacus sp.
- Buthotus sp.
- Buthus sp.
- Centruroides sp.
- Compsobuthus sp.
- Hottentotta sp.
- Leiurus sp.
- Lychas sp.
- Mesobuthus sp.
- Orthochirus sp.
- Parabuthus sp.
- Tityus sp.
- Uroplectes sp.
- Rhopalurus sp.

Von den Bothriuridae:

- Bothriurus sp.

Von den Hemiscorpiidae:

- Hemiscorpius sp.
- Urodacus sp.

Von den Diplocentridae:

- Nebo sp.

Von den Scorpionidae:

- Urodactus sp.

Von den Vaejovidae:

- Vaejovis sp.

Von den Caraboctonidae:

- Hadrurus sp.

2.1.1.2 Webspinnen (Araneae)

Von den Ctenidae (Kammspinnen):

- Phoneutria sp. (Brasilianische Wanderspinnen, Bananenspinnen, Arma-deira)

Von den Theridiidae (Haubennetzspinnen):

- Latrodectus sp. (Echte Witwen)

Von den Sicariidae (Speispinnen):

- Loxosceles sp. (Einsiedlerspinnen)
- Sicarius sp. (Sechsaugenkrabbenspinnen)

Von den Hexathelidae (Trichternetzspinnen):

- Atrax sp.
- Hadronyche sp.
- Macrothele sp. (Trichternetzvogelspinnen)

Von den Miturgidae (Dornfingerspinnen):

- Cheiracanthium sp. (Dornfinger)
- Miturga sp.

Von den Dipluridae (Doppelschwanzspinnen):

- Trechona sp. (Südamerikanische Röhrenvogelspinnen)

Von den Barychelidae (Australische Rechenfalltürspinnen):

- Idiommata sp.

Von den Theraphosidae (Vogelspinnen):

- Bombadierspinnen (neuweltliche Arten der Unterfamilien Theraphosinae und Aviculariinae)
- Poecilotheria sp.
- Haplopelma lividum
- Harpactirella sp. (Rechenfalltürspinnen)
- Selenocosmia sp.
- Pterinochilus sp.
- Stromatopelma sp.

Von den Actinopodidae (Falltürspinnen):

- Actinopus sp.
- Missulena sp.

Von den Ctenizidae (Falltürspinnen):

- Bothriocyrtum sp.
- Cteniza sp.
- Ummidia sp.

Von den Sparassidae (Riesenkrabbenspinnen, Huntsmen)

- Heteropoda sp.
- Delena sp.
- Isopeda sp.
- Olios sp.
- Pandercetes sp.
- Pediaana sp.
- Saotes sp.
- Typostola sp.

Von den Gnaphosidae oder Drassolidae (Plattbauchspinnen):

- Lampona sp.

Von den Thomisidae (Krabbenspinnen):

- Phrynarachne sp.

Von den Desidae:

- Badumna sp.
- Ixeuticus sp.

Von den Araneidae (Echte Radnetzspinnen):

— Mastophora sp.

Von den Lycosidae (Wolfspinnen):

— Hogna sp.

Von den Agelenidae (Trichterspinnen):

— Tegenaria agrestis (Feldwinkelspinne)

2.1.1.3 Von den Chilopoda (Hundertfüßer):

— Scolopendra sp. (Skolopender): alle Arten

2.1.1.4 Von den Insekten (Insecta)

— Zweifleck-Raubwanze (Platymeris sp.)

— Bombardierkäfer (Brachininae)

2.2 Marine Invertebraten

2.2.1 Von den Schnecken (Gastropoda):

Von den Kegelschnecken (Conidae):

— Conus geographus

— Conus radiatus

— Conus striatus

— Conus textile

— Conus marmoreus

— Conus omaria

— Conus tulipa

— Conus gloriamaris

— Conus acutus

— Conus imperialis

— Conus litteratus

— Conus lividus

— Conus pilucarius

— Conus quercinus

— Conus sponsalis

— Conus obscurus

— Conus aulicus

— Conus catus

— Conus ermineus

— Conus leopardus

— Conus magus

— Conus nanus

— Conus pennaceus

2.2.2 Von den Kopffüßlern (Cephalopoda):

— Kleiner blaugeringelter Oktopus (Hapalochlaena maculosa)

— Großer blaugeringelter Oktopus (Hapalochlaena lunulata)

Begründung

Zu § 1

Die Regelung stellt das Halten bestimmter Tierarten, die aufgrund ihrer Körperkräfte, körperlichen Merkmale, Verhaltensweisen oder Gifte Menschen in erheblichem Maße verletzen oder töten können, unter Erlaubnisvorbehalt. Es handelt sich bei den Tierarten um solche, die typischerweise nicht domestiziert sind, d. h. nicht als sogenannte Haustiere in menschlicher Obhut gehalten werden. Ziel der Regelung ist es, Gefahren für den Halter, die mit ihm im Haushalt lebenden Personen und die Allgemeinheit abzuwehren. Bei der Regelung war das Risiko der Tierhaltung insbesondere mit Blick auf die Gefährdung Dritter abzuwägen mit den für den Tierhalter verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen und dem verwaltungsmäßigen Aufwand. Dies führt dazu, dass vornehmlich solche Tierarten unter das Haltungsverbot fallen, bei denen die typischen Gefahren auch für Dritte so erheblich sind, dass ein Haltungsverbot angezeigt ist. Tierarten, von denen geringere Gefahren ausgehen, die etwa die Gefahren aus der Haustierhaltung nicht wesentlich übersteigen oder bei denen vornehmlich nur der Halter betroffen ist, sind daher nicht erwähnt. Dies führt dazu, dass beispielsweise nur einige gefährliche oder giftige Fische oder Amphibien in die Anlage aufgenommen sind. Hier liegt das Verletzungsrisiko in erster Linie beim Halter, der die Inkaufnahme der Risiken selbst verantworten muss.

Mit Absatz 1 wird festgelegt, dass sich das Verbot der Haltung bestimmter gefährlicher Tiere auf die nichtgewerbliche Haltung, vornehmlich also auf Privathaushalte erstreckt. Zoos oder andere Einrichtungen, bei denen nach anderen Vorschriften eine Erlaubnis für die Tierhaltung vorliegt, werden nicht erfasst. Die Gefahrensituationen, denen mit dieser Polizeiverordnung begegnet werden soll, können in professionell geführten Einrichtungen und Betrieben vermieden oder auf andere Weise gelöst werden.

Absatz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Erlaubnis zum Halten gefährlicher Tiere als Ausnahme vom Haltungsverbot nach Absatz 1 erteilt werden kann. Leitgedanke ist dabei, eine Haltung nur zuzulassen, wenn die typischen Gefahren der Tierhaltung für den Halter selbst und für Dritte minimiert sind. Dieser Leitgedanke findet zunächst als allgemeine Anforderung in Nummer 1 seinen Niederschlag. Welche Maßnahmen dies im Einzelfall umfasst, hängt von der Art des Tieres und den spezifischen Gefahren ab, die von ihm ausgehen. In Nummer 2 werden Anforderungen an den Halter festgelegt, die sicherstellen sollen, dass nur verantwortungsbewusste Personen gefährliche Tiere halten. Dies orientiert sich an den Kriterien Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkenntnisse. Bei Minderjährigen kann im Allgemeinen nicht erwartet werden, dass bei ihnen bereits genügend Verantwortungsbewusstsein für die von der Tierhaltung ausgehenden Gefahren vorliegt. Personen, die wegen bestimmter Straftaten aufgefallen sind oder bei denen aus anderen Gründen anzunehmen ist, dass sie mit gefährlichen Tieren nicht verantwortungsbewusst umgehen, sind ebenfalls von der Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen. Näheres dazu bestimmt Absatz 3.

Die Art und Weise des Nachweises der Kenntnisse und Fähigkeiten für den sicheren Umgang mit gefährlichen Tieren kann nicht generell bestimmt werden, sondern orientiert sich an der jeweils zu haltenden Tierart. Insbesondere kommt eine spezifizierte Darlegung der Fachkenntnisse durch den Nachweis von Lehrgängen, Prüfungen oder aufgrund bestimmter beruflicher Qualifikationen in Betracht. Es ist davon auszugehen, dass die in diesem Bereich tätigen Organisationen künftig Gefahrtierhaltungslehrgänge mit anschließender Prüfung in Theorie und Praxis unter Aufsicht eines Amtsveterinärs anbieten werden. Gleichwohl kommt eine Prüfung der Erfordernisse aus Nr. 2 nur in Betracht, soweit bereits die Anforderungen aus der Nummer 1 erfüllt sind; dies dürfte bei etlichen Tierarten eine Haltung in Privathaushalten bereits weitgehend ausschließen. Absatz 4 enthält hinsichtlich der Fachkenntnisse weitere Bestimmungen.

In Nummer 3 werden Vorkehrungen für einen Vorfall festgelegt, die eine schnelle und qualifizierte Hilfe für die betroffene Person gewährleisten sollen. Bei Gifttieren wird dabei das Erfordernis des Vorhaltens eines Serums – anders als in der noch geltenden Polizeiverordnung – nicht mehr verlangt. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

In der Literatur und bei Fachleuten ist die private Vorratshaltung des im Notfall erforderlichen Antiserums umstritten. Eine Vorratshaltung an den spezifischen mono- oder polyvalenten Giftschlangenserum wird in der Regel nicht empfohlen. Sie gibt nur dort Sicherheit, wo die unverzügliche klinische Behandlung aufgrund der Entfernung nicht möglich und die fachgerechte Therapie mit Antiserum und möglicher Begleiterscheinungen am Ort nicht gewährleistet ist. Die beschränkte Haltbarkeit der flüssigen oder gefriergetrockneten Antiseren auch bei Kühlschranktemperatur, die deshalb regelmäßig anfallenden Kosten und vor allem das Risiko von Unverträglichkeitsreaktionen und damit eines anaphylaktischen Schocks lassen es beim Pfleger nur einiger Giftschlangen angezeigt sein, vorzugsweise den direkten Weg zu einer geeigneten medizinischen Einrichtung zu wählen als eine Eigentherapie vorzunehmen. Zudem ist bei der privaten Einlagerung nicht die Garantie der Einhaltung der vorgeschriebenen Transport- und Lagerungsbedingungen gegeben. Jeder Giftschlangenfleger muss sich deshalb über das schnelle Erreichen einer Rettungsstelle mit sachkundigen Ärzten und einem öffentlich erreichbarem oder vereinsinternen Serumdepot informieren. Im Vordergrund sollte eine qualifizierte notfallmedizinische Versorgung stehen. Ein Notfall-/Rettungsplanplan dürfte daher effektivere und effizientere Hilfe bei einem Unfall bieten. In dem Plan müssen mindestens die Anschriften, Telefonnummern eines oder mehrerer Fachärzte, einer Giftnotrufzentrale und eines Serumdepots enthalten sein. Ob der Betroffene darüber hinaus selbst Antiserum vorhält, bleibt künftig seiner Entscheidung überlassen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu ist in Anbetracht der damit verbundenen Unzulänglichkeiten nicht mehr angezeigt.

Für den Fall des Ausfalls einer Pflegeperson, z. B. durch Urlaub, Krankheit oder Unfall, sieht Nummer 4 vor, dass eine andere Person der Ortspolizeibehörde benannt ist, die die sachkundige Pflege eines gefährlichen Tiers übernimmt. Im Sinne der Gefahrenvorsorge bleibt damit sichergestellt, dass Gefahren für andere auch bei Abwesenheit des Halters nicht eintreten können.

Absatz 3 trifft Regelungen über die Zuverlässigkeit von Personen, die gefährliche Tiere halten wollen. Die Regelung ist angelehnt an § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden, der sich ebenfalls mit der Zuverlässigkeit von Personen – in diesem Fall für das Halten von gefährlichen Hunden – beschäftigt.

Absatz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Fachkunde nach Absatz 2 Nr. 2 durch einen Lehrgang oder eine Prüfung, die vor einer sachverständigen Stelle abgelegt worden ist, nachgewiesen werden soll. Soweit entsprechende Lehrgänge und Prüfungen von seriösen Organisationen angeboten werden, ist dies eine vorzugswürdige Möglichkeit zum Nachweis der Fachkunde. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Stellen sie für sachkundig hält. Dabei wird sich die Ortspolizeibehörde Informationen über den Inhalt der Ausbildungen und des Prüfungsablaufs verschaffen, um beurteilen zu können, ob dem Gesichtspunkt des sicheren Umgangs mit gefährlichen Tieren ausreichend Rechnung getragen wird und die Prüfungen dies berücksichtigen.

Die Absätze 5 bis 7 enthalten den auch in vergleichbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis sowie die Bestimmung der Kostentragungspflicht für den Fall der Beteiligung sachverständiger Personen oder Einrichtungen und schließlich Verpflichtungen zur Benachrichtigung der Behörden bei Wohnungswechsel oder Abhandenkommens eines gefährlichen Tiers.

Absatz 8 verbietet die Vermehrung von gefährlichen Tieren. Der Begriff der Vermehrung beinhaltet sowohl das Züchten als zielgerichtete Methode wie auch die zufällige Erzeugung von Nachwuchs. Der Halter hat mithin Vorkehrungen zu treffen, um das Erzeugen von Nachwuchs von vornherein zu unterbinden; für den Fall, dass dies nicht gelingt, sind Gelege o. ä. zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass sich das mit der Haltung von gefährlichen Tieren verbundene Gefahrenpotenzial unkontrolliert vergrößert und die zahlenmäßige Beschränkung aus Absatz 1 unterlaufen wird.

Absatz 9 stellt zur Vermeidung von Zweifelsfragen klar, dass vor der Haltung eines gefährlichen Tieres die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen ist und die Tierhaltung nicht etwa bis zur Entscheidung der Ortspolizeibehörde als erlaubt gilt. Damit erhält die Ortspolizeibehörde die Gelegenheit, alle bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Tierhaltung vorher zu prüfen und in ungeeigneten Fällen zu verhindern, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen. Die Verpflichtung, Angaben über die Personen zu machen, an die Tiere abgegeben wor-

den sind, soll der Ortpolizeibehörde ermöglichen, möglichst umfassend Erkenntnisse über die Haltung gefährlicher Tiere in Privathaushalten zu gewinnen.

Zu § 2

Es handelt sich um die Übernahme des bereits jetzt in der Polizeiverordnung enthaltenen Verbots des Aufsteigenlassens von sogenannten Fluglaternen.

Zu § 3

Die Bestimmung enthält Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen die §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung, die Bestimmung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung sowie die Befugnis zur Sicherstellung von Tieren, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht.

Zu § 4

Die Liste der Tierarten, deren Haltung nur mit Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erlaubt ist, wird sich durch die neue Polizeiverordnung erheblich verändern. Teilweise befinden sich Tiere auf der Liste, deren Haltung bislang ohne Erlaubnis zulässig war. Durch die Übergangsvorschrift wird den Haltern die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eine Ausnahme vom Haltungsverbot zu beantragen (Absatz 1) oder die Tiere innerhalb von drei Monaten an geeignete Personen oder Einrichtungen abzugeben, soweit sie eine Ausnahme nicht beantragen wollen (Absatz 2).